

VERORDNUNG (EG) Nr. 206/98 DER KOMMISSION

vom 27. Januar 1998

über die Erteilung von Ausfuhrlicenzen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1429/95 der Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen für die Ausfuhrerstattungen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse mit Ausnahme der für die Verarbeitungserzeugnisse mit Zusatz von Zucker gewährten Ausfuhrerstattungen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1007/97⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1998/97 der Kommission⁽³⁾ wurden die Mengen festgelegt, für welche Ausfuhrlicenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung beantragt werden können. Von dieser Regelung ausgenommen sind die im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe beantragten Ausfuhrlicenzen.

Mit Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1429/95 wurden die Bedingungen festgelegt, unter denen die Kommission Sondermaßnahmen ergreifen kann, um die Überschreitung der Mengen zu verhindern, für die Ausfuhrlicenzen beantragt werden können.

Gemäß den der Kommission vorliegenden Informationen werden die im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1998/97 angeführten 354 Tonnen Orangensaft mit einem Zuckergehalt von 55° Brix oder mehr nach Erhöhung bzw.

Verringerung um die in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1429/95 genannten Mengen überschritten, wenn auf die ab dem 23. Januar 1998 gestellten Anträge ohne Einschränkung Licenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung erteilt werden. Infolgedessen ist es angezeigt, auf die am 23. Januar 1998 beantragten Mengen einen Verringerungskoeffizienten anzuwenden und die Anträge auf Erteilung von Ausfuhrlicenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung abzulehnen, die später im Hinblick auf eine Erteilung während des laufenden Zeitraums gestellt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die am 23. Januar 1998 nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1998/97 für Orangensaft mit einem Zuckergehalt von 55° Brix oder mehr mit Vorausfestsetzung der Erstattung beantragten Ausfuhrlicenzen werden zu 81,7 % ausgestellt.

Die nach dem 23. Januar 1998 und vor dem 24. Februar 1998 gestellten Anträge auf Erteilung von Licenzen für die Ausfuhr des genannten Erzeugnisses mit Vorausfestsetzung der Erstattung werden abgelehnt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. Januar 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Januar 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 141 vom 24. 6. 1995, S. 28.

⁽²⁾ ABl. L 145 vom 5. 6. 1997, S. 16.

⁽³⁾ ABl. L 282 vom 15. 10. 1997, S. 22.